



St. Gallen, 1. Dezember 2022

Medienmitteilung

zum Urteil F-1776/2019 vom 16. November 2022

Zuständigkeit des SEM bei Einreiseverboten

Seitdem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Umsetzung der eidgenössischen Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer» in Kraft getreten sind, hat sich die Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration im Bereich der Einreiseverbote geändert. Das Bundesverwaltungsgericht präzisiert die Zuständigkeit in einem aktuellen Urteil.

2015 reiste ein tunesischer Staatsangehöriger in die Schweiz ein und hält sich seitdem illegal hier auf. Im August 2017 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Ausserdem wurden fünf Strafbefehle gegen ihn erlassen. Gestützt darauf erliess das Staatssekretariat für Migration (SEM) im April 2019 ein siebenjähriges Einreiseverbot gegen ihn. Der Betroffene focht diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) an. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, das SEM habe kein Einreiseverbot mehr erlassen dürfen. Denn die Strafbehörden hätten darauf verzichtet, gestützt auf dieselben Straftaten eine Landesverweisung auszusprechen.

Obligatorische und nicht obligatorische Landesverweisung

Infolge der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer» im Jahr 2010 führte der Gesetzgeber die strafrechtliche Landesverweisung wieder in die Schweizer Rechtsordnung ein. Das neu eingeführte System unterscheidet zwischen der obligatorischen und der nicht obligatorischen Landesverweisung, letztere auch fakultative Landesverweisung genannt. Erstere muss bei Verurteilungen wegen qualifizierter Straftaten (Mord, schwere Körperverletzung usw.) ausgesprochen werden, letztere kann bei anderen Verbrechen und Vergehen ausgesprochen werden (einfacher Diebstahl, einfache Körperverletzung usw.).

Verhältnis zwischen fakultativer Landesverweisung und Einreiseverbot

In diesem Urteil äussert sich das BVGer zur Zuständigkeit des SEM, gegen Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltstitel Einreiseverbote zu verhängen. Hat ein Strafgericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen, so kann das SEM gestützt auf dieselben Straftaten kein

längeres Einreiseverbot erlassen. Ebenso ist das SEM an den Entscheid des Strafgerichts gebunden, wenn dieses ausdrücklich darauf verzichtet, eine fakultative Landesverweisung auszusprechen. Wenn hingegen die Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehl explizit auf eine Landesverweisung verzichtet, darf das Staatsekretariat ein Einreiseverbot aussprechen. Denn die Staatsanwaltschaft müsste eine allfällige Landesverweisung zuerst beim Strafgericht beantragen.

Im konkreten Fall stellt das BVGer fest, dass der Betroffene keine Straftaten begangen hatte, die eine obligatorische Landesverweisung zur Folge haben, und dass sich das Strafgericht nicht ausdrücklich zur fakultativen Landesverweisung geäußert hat. Das BVGer bejaht deshalb die Zuständigkeit des SEM, ein Einreiseverbot zu verhängen, und setzt die Dauer des Einreiseverbots neu auf zwölf Jahre fest. Dieses strengere Urteil rührt daher, weil das SEM im Zeitpunkt seines Entscheids keine Kenntnis davon gehabt hatte, dass der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt worden war.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio
Medienbeauftragter
+41 (0)58 465 29 86
+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Kenza Kebaili
Kommunikation
+41 (0)58 465 09 92

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 72 Richterinnen und Richtern (64.5 Vollzeitstellen) sowie 365 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (305.6 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.